

## Haftpflichtversicherung

### Verschärfung der Umwelthaftung – die neue Umweltschadenversicherung

Das neue Umweltschadengesetz (USchadG), mit welchem die entsprechende EU-Richtlinie in nationales Recht umgewandelt wurde, tritt mit Wirkung zum 14.11.2007 in Kraft. Hervorzuheben ist dabei die rückwirkende Geltung des Gesetzes ab dem 30.04.2007. Damit können bereits Schadenereignisse ab diesem Zeitpunkt zu einer späteren Haftung führen.

Mit dem USchadG wird in Ergänzung der schon bestehenden Haftungen für Personen- und Sachschäden Dritter der Haftungsrahmen erweitert auf die „eigentlichen Schäden an der Umwelt“, die mangels eines anspruchsberechtigten Rechtsinhabers auf Basis der zivilrechtlichen Regelungen bislang nicht geltend gemacht werden konnten. Es handelt sich



dabei um die Schädigung von Flora und Fauna, sogenannte Biodiversitätsschäden. Einbezogen werden auch Schäden am Boden und an Gewässern, welche bislang teilweise schon geregelt waren im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Diese Vorschriften beinhalteten aber lediglich eine Gefahrenbeseitigungsverpflichtung, nicht aber den Ersatz des Schadens selbst. Für die Biodiversitätsschäden gab es in der Vergangenheit keine speziellen Regelungen, hier konnte die Gefahrenbeseitigung

lediglich auf Basis des öffentlichen Polizei- und Ordnungsrechts angeordnet werden.

Das neue Gesetz erweitert nun neben der Gefahrenbeseitigungs-/Gefahrenabwendungspflicht auch auf öffentlich-rechtlicher Basis die Pflicht zur Beseitigung der verursachten Schäden an der Umwelt. Die wesentlichen Inhalte des USchadG sowie die damit verbundenen Haftungsverstärkungen und Verpflichtungen wurden in der letzten Ausgabe der Willis aktuell erläutert.

Die im Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zusammengeschlossenen Versicherer haben nunmehr ein Modell für ein eigenständiges Deckungskonzept einer Umweltschadenversicherung (USV) vorgelegt, das Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem neuen USchadG bietet, allerdings mit deutlichen Absicherungslücken im Vergleich zu dem gesetzlichen Haftungsrahmen.

Dieses Modell bzw. diese Musterempfehlung besteht aus einer Grunddeckung für Schäden außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes, insbesondere für Biodiversitätsschäden. Zusätzlich kann der Versicherungsschutz durch zwei verschiedene Bausteine auf Umweltschäden an eigenen Grundstücken erweitert werden, wobei auch der Einschluss der sogenannten Bodenkasko möglich ist. Eine wesentliche Einschränkung ist, dass sich der Versicherungsschutz nach den Modellbedingungen nur auf Störfälle (plötzliche, unfallartige Ereignisse) bezieht, während das USchadG auch eine Haftung für Normalbetriebsschäden beinhaltet. Des Weiteren sind beispielsweise Ansprüche aufgrund von Schäden, die im Ausland eintreten, nur teilweise versicherbar.

Die Risikosituation ist durch die möglichen Schäden im Umfeld der Betriebsstätte aufgrund der erweiterten Haftungssituation neu zu betrachten. So ist nicht mehr nur das Risikopotential für die von der Betriebsstätte ausgehenden Schadenursachen entscheidend – hierzu liegen ja im Regelfall bereits zur UHV

entsprechende Risikoinformationen vor, die anlässlich der Überlegungen zur neuen Deckung überprüft und aktualisiert werden sollten – sondern auch die im Umfeld eintretenden Auswirkungen auf die Umwelt-Biodiversität. Wegen der unklaren Bewertung des Schadenpotentials (bisher wurde mangels Anspruchsgrundlage noch keine Bewertung vorgenommen) ist der Umfang der erforderlichen Informationen noch nicht abschließend bestimmbar. Sicher werden jetzt auch die Tätigkeiten bei Dritten und das von den Produkten ausgehende Potential von den Versicherern mehr hinterfragt

Es ist derzeit noch kein klares Bild erkennbar, in welchem Rahmen die Versicherer eine Absicherung bieten und inwieweit sie dabei von dem GDV-Modell abweichen werden. Aufgrund der Rückwirkung des Gesetzes sind bereits jetzt erste Deckungen umsetzbar, wenn auch eventuell noch etwas eingeschränkter als später möglich; dies lässt sich dann aber nachbessern.

Unsere Spezialisten stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit mit individuellen Lösungen zur Verfügung.

*U. Dahmen/A. Komescher, Willis Köln  
Ulrich.Dahmen@willis.com  
Andreas.Komescher@willis.com*

## Technische Versicherung

### Versorgungssicherheit – „Millennium Bug“ und seine Erben

Nicht erst seit den spektakulären Stromausfällen in den USA und dem letzten großflächigen Black-Out in der EU steht die Versorgungssicherheit wieder ganz oben auf den „To-do-Listen“ von Risk-Managern und Produktionsverantwortlichen weltweit. Dabei fühlen sich beim Durchspielen möglicher Ausfallszenarien keineswegs nur diejenigen Entscheidungsträger reichlich unwohl, die in ihren Fertigungsprozessen immer schon auf die Verfügbarkeit von riesigen Strommengen angewiesen waren. Längst hat das Thema den Kreis der Stahlkocher, Aluminiumgießer und Galvanisierer verlassen. Eine wahre Stromausfall-Hysterie erlebte die Republik zuletzt Ende 1999, als der sogenann-

te „Millennium Bug“ im Verdacht stand, Millionen von älteren Rechnern und womöglich auch die Stromversorgung der gesamten energie-technisch vernetzten Gemeinschaft lahmlegen zu können. Damals verfolgte die Welt mit angehaltenem Atem das Umspringen des Minutenzeigers in der australischen Silvesternacht und groß war die Erleichterung, als Sydney auf den Satellitenbildern um 0:01 Uhr (Ortszeit) immer noch hell erleuchtet war. Der Super-Gau blieb aus und so mancher CFO rätselt heute noch darüber, ob dies eventuell auch an den Investitionen lag, die er seiner IT-Abteilung im Verlauf des allgemeinen Millennium-Wettrüstens zugestanden hatte, oder ob sowieso nichts passiert wäre.



Und wo stehen wir heute, sieben Jahre nachdem sich fast alle Stromversorger außerstande sahen, ihren Kunden die uneingeschränkte Lieferfähigkeit am „Tag danach“ schriftlich zu bestätigen?

Die strombedürftige Kundschaft muss erleben, wie ihre Versorgung vom bloßen Abschalten einer Überlandleitung in Deutschlands Norden abhängen kann. Darüber hinaus ist immer häufiger zu beobachten, wie ganze Stadtteile durch regional begrenzte Versorgungsunterbrechungen oftmals stundenlang in völlige Dunkelheit getaucht werden. Spannungsschwankungen, Kurzzeitunterbrechungen im Sekunden- und Millisekundenbereich (sogenannte KUs) und ähnliche Störungen aus den öffentlichen Netzen sind mittlerweile schon so alltäglich geworden, dass sie noch nicht einmal mehr Erwähnung in der Regionalpresse finden. Kein Zweifel, die Versorgungssicherheit hat abgenommen und den Unternehmen bleibt eigentlich nichts anderes übrig, als sich schnellstmöglich auf die neue Situation einzustellen.

Dabei stellt sich der Handlungsbedarf höchst unterschiedlich dar und hängt hauptsächlich vom Grad der Empfindlichkeit gegenüber den Einflüssen aus den öffentlichen Netzen ab. So kann es in manchen Unternehmen schon durch das Auftreten einer einzigen Kurzunterbrechung zum Abfall von wichtigen Leistungsschaltern kommen, in dessen Folge der gesamte Produktionsprozess unterbrochen wird. Schon kleine Versorgungsunterbrechungen können zum Verderb von Rohmaterialien oder zum Schaden an Maschinen, Werkzeugen und Werkstücken (Ausschuss) führen, für die der Energieversorger – selbst nach der neuen Netzanschlussverordnung (NAV) – nur dann in ausreichendem Maße haftet, wenn ihm mindestens grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Im ungünstigsten Fall muss vor der Wiederaufnahme der Produktion zuerst die Abnahme und Freigabe durch externe QM-Abteilungen abgewartet werden, was durchaus zu tagelangen Produktionsverzögerungen führen kann.

Um dem Problem wirksam entgegenzutreten zu können, ist gründlich zu analysieren, wie sich welche Störung mit welcher zeitlichen Komponente auf den Produktionsprozess auswirkt und mit welchen Maßnahmen – technischer, organisatorischer und vertraglicher Art – den Auswirkungen begegnet werden kann.

Die Experten von Willis sind auch in diesem Bereich Ihre kompetenten Ansprechpartner. Ein Anruf lohnt sich immer.

*Rüdiger Holzmann, Willis Stuttgart  
Ruediger.Holzmann@willis.com*

## Betriebliche Altersvorsorge

### Ausfinanzierung / Ablösung von Pensionszusagen

Die große Flexibilität macht die Pensionszusage für Führungskräfte wie für Belegschaften zu einem sehr beliebten Weg der betrieblichen Altersversorgung. Kein anderer Durchführungsweg bietet so weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten und flexible Beitragszahlungen, die der Höhe nach nahezu unbegrenzt sind, wie die Pensionszusage. Dagegen wird die Verpflichtung, für die Pensionszusage

Rückstellungen in der Bilanz zu führen (Pensionsrückstellungen), heutzutage sehr kontrovers beurteilt. Über neue Anforderungen im Umgang mit der Pensionszusage möchten wir Sie hier kurz informieren.

### Absicherung einer Pensionszusage

Die Absicherung der Zusage erfolgt häufig durch den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen. Neben anderen Faktoren führen vor allem die Reduzierung der Gesamtverzinsung der Versicherer und der Anstieg der Lebenserwartung dazu, dass die Rückdeckung für die Finanzierung der Zusage nicht mehr reicht. Neben den unmittelbaren Folgen der Finanzierungslücke im Leistungsfall kann die Unterfinanzierung auch bei Insolvenz des Unternehmens zu Problemen führen. Pensionszusagen sind nur bis zu bestimmten Höhen über den Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSVaG) abgesichert (derzeit monatlich 7.350,- Euro in den alten Bundesländern, 6.300,- Euro in den neuen Bundesländern), Unternehmer (z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer) genießen gar keinen PSV-Schutz. Hier kann nur die Verpfändung einer entsprechend hohen Rückdeckung Sicherheit bringen.

### Schließung der Finanzierungslücke

Für Unternehmen ohne ausreichende Kapitalrückdeckung der Pensionszusage stehen zur Finanzierung sowohl klassische Versicherungslösungen wie auch interessante alternative Rückdeckungsinstrumente (Fondsanlagen, Beteiligungen, etc.) zur Verfügung. In diesen Fällen bleiben die Versorgungsverpflichtungen und damit die Pensionsrückstellungen in der Bilanz.

### Auslagerung der Pensionsverpflichtung

In letzter Zeit häuft sich der Wunsch vieler Unternehmen, die Pensionsverpflichtungen aus der Bilanz zu lösen und die Bilanz zu verkürzen. Hierfür gibt es viele Gründe, z. B.:

- Bilanzverkürzung durch Umstellung auf einen bilanzneutralen Durchführungsweg
- Verbesserung von Bilanzkennzahlen
- Entlastung von unternehmensfremden finanzwirtschaftlichen Risiken
- Unternehmensverkauf / Mergers & Akquisitionen

Umgesetzt werden kann die Auslagerung der Pensionszusage durch den „Verkauf dieser Verpflichtung“ an einen Dritten. Je nachdem, ob z. B. nur die internationale Bilanz oder auch die Bilanz nach HGB von den Rückstellungen „befreit“ werden soll, gibt es unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten.

Gerne nehmen wir Ihre derzeitige Versorgung und Ihre Wünsche auf. Gemeinsam erarbeiten wir mit Ihnen Möglichkeiten der Ausfinanzierung oder der Auslagerung bestehender Pensionszusagen.

*Stefan Hörschelmann, Willis Frankfurt  
Stefan.Hoerschelmann@willis.com*

## KFZ-Versicherung

### Neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung

In der Bundesrepublik Deutschland trat zum 01.03.2007 die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Kraft. Diese ersetzt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), soweit es um das Zulassungsverfahren bei den Straßenverkehrsämtern (Zulassungsstellen) geht. Dies führt zu einer Reihe von Veränderungen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nachfolgend sind einige Neuerungen aufgeführt, allerdings können sich noch Übergangsregelungen und Ergänzungen ergeben:

- Die Zuständigkeit der Kfz-Zulassungsbehörde richtet sich nicht mehr nach dem Standort des Fahrzeuges, sondern
  - bei natürlichen Personen nach dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters (Wohnortprinzip)
  - bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden nach dem Sitz des Unternehmens/der Niederlassung

(Betriebsstätte) oder dem Sitz der Behörde

- Die „vorübergehende Stilllegung“ (Abmeldung) eines Fahrzeuges entfällt und wird durch die „Außerbetriebsetzung“ abgelöst. Damit bleibt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach der Außerbetriebsetzung weiterhin zeitlich unbegrenzt gültig. Das Fahrzeug kann nach der Außerbetriebsetzung bei
  - Vorlage der Betriebserlaubnis
  - dem Nachweis der Halterdaten und des gültigen Versicherungsschutzes
  - gültiger Haupt- und Abgas-Untersuchung bzw. Sicherheitsprüfung

wieder zugelassen werden.

- Die Kennzeichenzuteilung erlischt mit der Außerbetriebsetzung (Abmeldung) des Fahrzeuges umgehend, es sei denn, der Fahrzeughalter reserviert das Kennzeichen bei der Außerbetriebsetzung für dasselbe Fahrzeug oder für sich selbst gegen Gebühr (2,60 €). Die Reservierungsdauer ist auf 12 Monate begrenzt.
- Rote Dauerkennzeichen (07-Kennzeichen): Als Oldtimer im Sinne der FZV gelten nun nur noch Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmalig in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Das Gutachterverfahren wurde dabei deutlich vereinfacht.

Detailinformationen finden Sie im Internet unter: [www.gesetze-im-internet.de/fzv](http://www.gesetze-im-internet.de/fzv)  
[www.stvzo.de](http://www.stvzo.de)

*Dietmar Conrady, Willis Frankfurt  
Dietmar.Conrady@willis.com*